

EINGANG GR 06. Dez. 2011			
GRG Nr.	08	1159	396

Turi Schallenberg
SP
Bädlistrasse 8
8575 Bürglen

Thomas Merz
CVP
Austrasse 11B
8570 Weinfelden

Sara Wüger
GP
Seebachstrasse 10
8536 Hüttwilen

+37

Interpellation „Fremdbetreuungsabzug im Steuergesetz“

Der Regierungsrat wird ersucht die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Wie viele Steuerpflichtige beanspruchten 2010 einen Fremdbetreuungsabzug nach §34 Abs. 1 Ziff. 13 des Steuergesetzes?
2. Wie viele der anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen beanspruchen den Höchstabzug?
3. Wie hoch sind die durch den Fremdbetreuungsabzug resultierenden Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden zu beziffern?
4. Wie hoch wären die Steuerausfälle zu beziffern gewesen, wenn der höchste Fremdbetreuungsabzug Fr. 8'000.-- betragen hätte?
5. Wie hoch wären die Steuerausfälle zu beziffern gewesen, wenn der höchste Fremdbetreuungsabzug Fr. 12'000.-- betragen hätte?

Begründung

Der Kanton Thurgau kennt für die Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, diesen sogenannten Fremdbetreuungsabzug von höchstens Fr. 4'000.- pro Kind. Diesen Abzug können folgende Eltern beanspruchen:

- a. Alleinerziehende;
- b. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
- c. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
- d. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Die Kosten für die Fremdbetreuung kommen je nach Angebot, Betreuungsumfang und Einkommen schnell auf Fr. 1'500.-- pro Monat zu stehen. Die meisten Eltern würden ihre Kinder gerne selbst betreuen, wenn sie die Wahl hätten. Meistens sind es tiefe Einkünfte, die Alleinerziehende und Eltern mit Anstellungen im untersten Segment dazu bewegen ihre Kinder in einem Hort, in einer Tageschule, oder bei Tageseltern betreuen zu lassen. Dass doppelverdienende Eltern mit mittleren bis hohen Einkünften ihre Kinder in den obengenannten Institutionen betreuen lassen, ist im Kanton Thurgau noch eher unüblich.

Oben genannte Eltern übernehmen Verantwortung, indem sie ihre Kinder in menschliche Obhut geben und die Betreuung nicht dem Fernseher oder dem PC überlassen. Für

die gute Entwicklung ihrer Kinder geben sie jährlich gut und gerne Fr. 20'000.-- aus, wovon sie gerade mal Fr. 4'000.-- von den Steuern abziehen können.

Ein Vergleich über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass der Kanton Thurgau beim Fremdbetreuungsabzug wenig familienfreundlich ist und ostschweizweit am Schwanz liegt. So anerkennt z.B. der Kanton St. Gallen eine Fremdbetreuungsabzug von Fr. 13'000.-- oder der Kanton Schaffhausen Fr. 9'400.--.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2011 die Motion zur Einführung eines Familienabzuges im Steuergesetz überwiesen. Damit wird es Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, möglich sein, einen pauschalen Familienabzug von Fr. 3'000.-- zu beanspruchen, wenn sie keinen sogenannten Fremdbetreuungsabzug beanspruchen. Dem Familienabzug stehen keine effektiven Kosten gegenüber. Dem aktuellen Fremdbetreuungsabzug hingegen stehen effektive Ausgaben gegenüber, die vier bis fünffach höher sind als der höchstmögliche Abzug.

Bürglen, 6. Dezember 2011



Turi Schallenberg



Thomas Merz



Sara Wüger

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von Turi Schallenberg,
Thomas Merz und Sara Wüger
„Fremdbetreuungsabzug im Steuergesetz“

1	J. Walt	26	Anders
2	K. Haer	27	T. F.
3	R. C.	28	H. Waser
4	R. Zimmari	29	
5	Hannes Bat.	30	U. Seun
6	A. L. Rosch	31	J. Seun
7	R. Bagg	32	G. Koo
8	Sylvie Kaufman	33	Key
9	Edith Wolfel	34	F. K. K.
10	L. Aegolan	35	P. K. K.
11	M. Morner	36	K. K. K.
12	M. K.	37	J. B.
13	M. K.	38	
14	U. K.	39	
15	P. K.	40	
16	I. Stäbeli	41	
17	U. Iseli	42	
18	V. Kappeler	43	
19	C. K.	44	
20	S. K.	45	
21	E. K.	46	
22	C. K.	47	
23	J. K.	48	
24	M. K.	49	
25	L. K.	50	